Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1934 | Nr. 13

Inhalt:

(Nr. 14098.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Geheime Staatspolizei vom 30. November 1933 (Gesetzsamml. S. 413). Vom 8. März 1934.

§ 1.

(1) Die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei werden wahrgenommen:

a) von dem Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin (§ 1 des Gesetzes vom 26. April 1933 — Gesetzsamml. S. 122 —) für das gesamte Staatsgebiet;

b) von den Staatspolizeistellen für die Landespolizeibezirke.

(2) Der Inspekteur führt die Oberaufsicht über die Staatspolizeistellen im Auftrag und nach den Weisungen des Ministerpräsidenten (Chef der Geheimen Staatspolizei).

(3) Soweit vom Ministerpräsidenten nicht etwas anderes bestimmt wird, sind die Staatspolizeistellen den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten unterstellt, mit denen sie in unmittelbarer Geschäftsverbindung stehen. Die Leitung der Staatspolizeistellen wird von Beamten geführt, die der Ministerpräsident bestimmt.

(4) An Orten, die nicht Sitz einer Staatspolizeistelle sind, können auf Vorschlag des Inspekteurs Außendienststellen der Staatspolizeistelle errichtet werden.

(5) Die Staatspolizeistellen sind zuständig

a) für Angelegenheiten, die in ihren Auswirkungen auf den Landespolizeibezirk begrenzt sind,

b) für die ihnen vom Inspekteur der Geheimen Staatspolizei übertragenen Aufgaben ohne Rücksicht auf die Grenzen der Landespolizeibezirke.

(6) Die orts- bzw. kreispolizeilichen Angelegenheiten auf dem Gebiete der Geheimen Staatspolizei werden am Sitze der Staatspolizeistelle von dieser, an Orten mit Außendienststellen der Staatspolizeistelle von diesen, im übrigen von den Orts- und Kreispolizeibehörden als Hilfsorganen der Geheimen Staatspolizei, wahrgenommen.

§ 2.

Die Einnahmen und Ausgaben der Geheimen Staatspolizei werden im Haushalt des Ministers des Innern gesondert veranschlagt. Die Haushaltsvorbereitungen und die Verfügung über diese Mittel stehen dem Ministerpräsidenten zu.

§ 3.

(1) Die Beamten der Geheimen Staatspolizei sind Beamte der allgemeinen oder inneren Verwaltung. Sie werden der Geheimen Staatspolizei auf Anforderung des Ministerpräsidenten

von dem Minister des Innern zur Verfügung gestellt. Die Ernennung der höheren Verwaltungsbeamten der Geheimen Staatspolizei und der oberen Kriminalbeamten vom Kriminalkommissar an aufwärts erfolgt durch den Ministerpräsidenten, die der übrigen Beamten durch den Inspekteur.

(2) Über die Beamten der Geheimen Staatspolizei steht dem Inspekteur die Dienststrafgewalt nach Maßgabe des § 16, § 17 Abs. 1 Ziffer 2 der Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59) zu.

§ 4.

(1) § 2 der Zweiten Ausführungsverordnung des Ministers des Innern vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 126) zur Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 wird aufgehoben.

(2) § 1 der Verordnung des Ministers des Innern vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 127) erhält folgende Fassung:

§ 1.

Für das Verbot periodischer Druckschriften, für die Anordnung von Beschränkungen des Eigentums, der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis nach Maßgabe des § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 83) ist neben dem Polizeipräsidenten in Berlin als Landes- und Kreispolizeibehörde (§§ 1 und 2 der Verordnung vom 2. März 1933 — Gesetzsamml. S. 33 —) auch das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin zuständig.

§ 5.

§ 2 der Verordnung des Ministers des Innern vom 2. März 1933 (Gesetzsamml. S. 33), betreffend die Ergänzung der Verordnung vom 1. Oktober 1931 (Gesetzsamml. S. 213) zur Regelung der Zuständigkeit der Landes- und Kreispolizeibehörden, wird dahin abgeändert, daß für die Anordnung von Beschränkungen der persönlichen Freiheit und des Vereins- und Versammlungsrechts sowie von Eingriffen in das Brief-, Post- und Telegraphengeheimnis auch die Behörden der Geheimen Staatspolizei (§ 1 Abs. 1) jeweils für ihren Amtsbereich, von Eingriffen in das Fernsprechgeheimnis nur diese zuständig sind.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Aus Gründen der Einheitlichkeit sind durch die in dem nachfolgenden Verzeichnis aufgeführten zehn Verordnungen der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zehn frühere Verordnungen der genannten Minister über die Erklärung von Naturschutzgebieten aufgehoben worden; an ihre Stelle sind entsprechende Schutz-Verordnungen der betreffenden Regierungspräsidenten getreten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Naturschutzgebiets	Ministerielle Aufhebungsverordnungen vom	veröffentlicht im	veröffentlicht am	veröffentlicht Seite	gültig ab	Ersatzverordnungen des	in	vom	gültig ab
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Pfaueninsel bei Potsdam, Stadtpolizeibezirk Berlin	18. 12. 33	Amtsbl. f. d. Landespolizeibezirk Berlin	10. 1. 34	7/8	31. 12. 33	Polizeipräsident	Berlin	4. 1. 34	31. 12. 33
2	Perschkenlauch in der Staatsforst Lagow	28. 10. 33	Amtsblatt der Regierung Frankfurt (Oder)	11. 11. 33	295/96	15. 11. 33	Regierungspräsident	Frankfurt (Oder)	9. 11. 33	15. 11. 33
3	Wachholderhain b. Molstow, Kr. Regenwalde	5. 10. 33	" Stettin	21. 10. 33	259/60	20. 10. 33	Regierungspräsident	Stettin	12. 10. 33	20. 10. 33
4	Werderinseln und der Bock, Kr. Franzburg-Barth	24. 10. 33	" Stettin	18. 11. 33	282/83	10. 11. 33	Regierungspräsident	Stettin	9. 11. 33	10. 11. 33
5	Dahlemer See, Kr. Land Hadeln und Wesermünde	24. 10. 33	" Stade	4. 11. 33	177	10. 11. 33	Regierungspräsident	Stade	2. 11. 33	10. 11. 33
6	Koppelstein i. d. Gemeinde Braubach, Kr. St. Goarshausen	23. 10. 33	" Wiesbaden	4. 11. 33	229/30	5. 11. 33	Regierungspräsident	Wiesbaden	30. 10. 33	30. 10. 33
7	Holzbachdurchbruch, Oberwesterwaldkreis	24. 10. 33	" Wiesbaden	4. 11. 33	230/31	10. 11. 33	Regierungspräsident	Wiesbaden	2. 11. 33	10. 11. 33
8	Grauer Stein bei Wiesbaden Georgenborn, Koppel u. Quarzklippe b. Wiesbad. Frauenstein	26. 10. 33	" Wiesbaden	4. 11. 33	230	10. 11. 33	Regierungspräsident	Wiesbaden	30. 10. 33	1. 11. 33
9	Siebengebirge im Landkreis Bonn u. i. Siegkreis	9. 10. 33	" Köln	28. 10. 33	Sonderbeil. z. St. 43	30. 10. 33	Regierungspräsident	Köln	27. 10. 33	30. 10. 33
10	Mörken b. St. Hubert	20. 11. 33	" Düsseldorf	9. 12. 33	381/82	10. 12. 33	Regierungspräsident	Düsseldorf	30. 11. 33	10. 12. 33

Berlin, den 9. Februar 1934.

Zugleich für das Landwirtschaftsministerium

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

2. In Nr. 11 des MBliV. 1934 ist die Verordnung vom 5. März 1934 zum Gesetz über die Erweiterung der Befugnisse der Oberpräsidenten vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 477) veröffentlicht worden.

Berlin, den 5. März 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

3. Die Verordnung zur Regelung der Amtsbezeichnung der Beamten der Preußischen Landesforstverwaltung vom 30. Januar 1934 zu § 5 des Gesetzes über die Landesforstverwaltung vom 1. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 417) ist in dem Ministerialblatte des Preuß. Landwirtschaftsministeriums und der Landesforstverwaltung Nr. 5 vom 3. Februar 1934 erschienen und am 4. d. M. in Kraft getreten.

Berlin, den 6. März 1934.

Der Preußische Ministerpräsident.
Landesforstverwaltung.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Polizeiverordnungen Preußischer Minister

(§ 35 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 — Gesetzsamml. S. 77 —).

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (1933 S. 127) ist eine Polizeiverordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. Juli 1933 über das Naturschutzgebiet Kletterpoth im Kreise Recklinghausen verkündet und am 2. September 1933 in Kraft getreten. Durch diese Polizeiverordnung ist die Polizeiverordnung der genannten Minister vom 8. Oktober 1926 über das Naturschutzgebiet Kletterpoth (NABl. 1926 S. 259/60) aufgehoben worden.

Berlin, den 9. Februar 1934.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.